

**41. Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Altenberge für das Haushaltsjahr 2004**

---

Der Entwurf der Nachtragssatzung der Gemeinde Altenberge für das Haushaltsjahr 2004 mit Anlagen liegt gem. § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), in der Zeit vom

**19.11.2004 bis einschließlich 29.11.2004**

während der Sprechstunden im Rathaus, Kirchstraße 25, Zimmer 4.3, Altenberge, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Über Einwendungen, die innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung von den Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen bei dem Bürgermeister der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, Altenberge, erhoben werden, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Altenberge, den 16.11.2004

GEMEINDE ALTENBERGE  
DER BÜRGERMEISTER

gez. Paus